



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau
Marianne Grimmenstein-Balas
Sprecherin der Initiative Volksentscheid
Corneliusstraße 11
58511 Lüdenscheid

Aktenzeichen

AR 8373/11

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau Göckede

☎ (0721)

9101-421

Datum

23.01.2012

Ihr Schreiben vom 17. Januar 2012

Hiesiges Schreiben vom 7. Dezember 2011

Sehr geehrte Frau Grimmenstein-Balas,

der Eingang Ihres weiteren Schreibens wird bestätigt. Jedoch geben Ihre darin gemachten Ausführungen keinen Anlass, die Rechtslage anders zu beurteilen, als Ihnen bereits mit hiesigem Bezugsschreiben vom 7. Dezember 2011 mitgeteilt worden ist. Auf die dortigen Ausführungen - insbesondere auf Abschnitt II und III - darf nochmals hingewiesen werden.

Der einzelne Bürger kann das Bundesverfassungsgericht lediglich mit der Verfassungsbeschwerde anrufen, wenn er durch einen konkreten Hoheitsakt, insbesondere eine grundsätzlich letztinstanzliche - mit weiteren Rechtsmitteln nicht mehr angreifbare - Gerichtsentscheidung, in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt worden ist.

Sie haben einen für eine zulässige Verfassungsbeschwerde geeigneten Sachverhalt nicht vorgebracht. So fehlt insbesondere die genaue Bezeichnung oder Vorlage eines Sie unmittelbar betreffenden konkreten Hoheitsaktes (z.B. eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung), gegen den fristgerecht eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden könnte. Soweit Sie sich mit Ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die beiden Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 3. und 16. November 2011 - O 3 020 809 II Grimmenstein - wenden, dürfte es sich hierbei nicht um Hoheitsakte im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG, sondern um Schreiben mit Hinweisen zur Sach- und Rechtslage handeln, die nicht mit einer Verfassungsbeschwerde angreifbar sind. Soweit Sie

diese Schreiben jedoch als Petition beziehungsweise Beantwortung Ihrer Petition im Sinne des Art. 17 Grundgesetz ansehen, wird darauf hingewiesen, dass das Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz zwar ein Recht auf eine sachliche Prüfung der Petition und Erteilung eines Bescheides über die Art ihrer Einlegung gewährt - nicht aber eine Erledigung im Sinne des Petenten gewährleistet (vgl. BVerfGE 2, 225).

Abgesehen davon dürfte insoweit der zulässige Rechtsweg (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG, Abschnitt III Ziff. 2 des Merkblatts) nicht erschöpft sein; denn wenn sich ein Petent gegen die nicht ordnungsgemäße Behandlung seiner Eingabe wendet, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art, so dass gemäß Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben sein dürfte. Eine Rechtswegbeschreitung vor den Zivilgerichten dürfte damit nicht genügen, um den Rechtsweg zu erschöpfen. Der von Ihnen vorgelegte Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 3. Januar 2012 - 114 C 278/11 PKH - reicht deshalb zum Nachweis der Rechtswegerschöpfung nicht aus. Die Ablehnung der von Ihnen beantragten Prozesskostenhilfe sagt lediglich aus, dass Sie einen eventuellen Prozess vor dem Zivilgericht nicht auf Staatskosten führen können. Eine endgültige materiell-rechtliche Prüfung Ihrer Klage hat damit noch gar nicht stattgefunden. Darüber hinaus wäre auch gegen diesen Beschluss zunächst der Rechtsweg zu prüfen und gegebenenfalls zu beschreiten (vgl. § 127 Abs. 2 Satz 2, § 567 ZPO).

Soweit Sie sich mit Ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die fehlende Möglichkeit einer Volksabstimmung beziehungsweise von Volksentscheiden wenden wollen, werden Sie ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Will sich ein Bürger mit einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Unterlassen des Gesetzgebers wenden, so muss dieser eine konkrete Handlung unterlassen haben, deren Vornahme gerade der Beschwerdeführer verlangen kann. Das allgemeine Verlangen nach Erlass einer bestimmten Regelung (hier: Schaffung der Möglichkeiten von Volksabstimmungen und Volksentscheiden auf Bundesebene - gesetzlich verankert im Grundgesetz) kann nicht mit einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden. Ein insoweit relevantes Unterlassen des Gesetzgebers liegt nur vor, wenn das Grundgesetz den Gesetzgeber zum Erlass einer bestimmten Regelung verpflichtet hat, aus der der Einzelne einen Anspruch auf ein Handeln des Gesetzgebers herleiten kann. Diese Voraussetzungen liegen in der von Ihnen vorgetragenen Angelegenheit offensichtlich nicht vor.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht aufgrund seiner im Gesetz erschöpfend und abschließend festgelegten Zuständigkeit keine Möglichkeit, auf Anträge Einzelner hin oder von Amts wegen tätig zu werden. Insbesondere ist es generell nicht berechtigt, Rechtsauskunft zu erteilen oder eine allgemeine Rechtsberatung durch-

zuführen. Es wird Ihnen anheimgestellt, sich in Ihrer Angelegenheit gegebenenfalls an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe zu wenden. Das Bundesverfassungsgericht kann auch keine allgemeine Überprüfung von gesetzlichen Bestimmungen ohne zulässigen Antrag vornehmen. Die Änderung von Gesetzen könnte nur durch den zuständigen Gesetzgeber erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht kann hierauf grundsätzlich keinen Einfluss nehmen. Es ist am Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt (vgl. Art. 70 ff. GG).

Darüber hinaus wird Ihrem Schreiben entnommen, dass noch weitere 379 Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde erhoben haben. Mit einer Verfassungsbeschwerde können jedoch nur eigene unmittelbare Grundrechtsverletzungen geltend gemacht werden. Eine unmittelbare Betroffenheit dieser Beschwerdeführer kann aber nicht ohne Weiteres festgestellt werden. Die von Ihnen vorgelegten Bescheide des Bundesministeriums des Innern sind nämlich an Sie persönlich gerichtet. Inwiefern die weiteren Beschwerdeführer hierdurch in eigenen Rechten verletzt sein sollen, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Die von Ihnen genannten weiteren 379 Beschwerdeführer müssten jeweils ihre eigene Grundrechtsverletzung darlegen. Eine solche Begründung dürfte den von Ihnen vorgelegten Schreiben und Unterschriftenlisten nicht zu entnehmen sein.

Die rechtliche Möglichkeit, eine vermeintliche Grundrechtsverletzung allgemein und ohne eigene Verletzung zu rügen, ist dem einzelnen Bürger durch die Verfassungsbeschwerde nicht gegeben, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht die so genannte Popularklage nicht zugelassen hat. Darüber hinaus wäre auch hier von allen Beschwerdeführern zunächst der Rechtsweg zu erschöpfen. Dass dies erfolgt ist, ist nicht ersichtlich. Insoweit darf auch nochmals auf die Begründung im Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 3. Januar 2012 - 114 C 278/11 PKH - zur Thematik der Rechts- und Parteifähigkeit hingewiesen werden.

Eine Verfassungsbeschwerde kann auch nur vom Beschwerdeführer selbst oder für ihn durch einen Rechtsanwalt, einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder durch einen zugelassenen Beistand gemäß § 22 Abs. 1 BVerfGG erhoben werden. Ein Grund, Sie als Beistand (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG) für die weiteren Beschwerdeführer zuzulassen, erscheint nicht ersichtlich. Vorsorglich wird daher darauf hingewiesen, dass Sie die weiteren Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht nicht wirksam vertreten und in deren Namen Anträge stellen können.

Sollte trotz der Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde diese aufrecht erhalten bleiben, wäre ein Antrag auf richterliche Entscheidung sowohl von Ihnen im eigenen Namen wie auch von allen weiteren 379 Beschwerdeführer mit entsprechenden ausdrücklichen Erklärungen vorzulegen.

Soweit Sie mit Ihren Ausführungen ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts im Wege einer einstweiligen Anordnung beantragen, kann eine solche gemäß § 32 BVerfGG nur in Betracht kommen, wenn eine Verfassungsbeschwerde nach dem vorgetragenen Sachverhalt zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Eine Verfassungsbeschwerde erscheint jedoch aus den oben angeführten Gründen unzulässig zu sein.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, grundsätzliche Verfassungsfragen zu entscheiden, die für das Staatsleben und für die Allgemeinheit wichtig sind und die Grundrechte des Einzelnen - wo nötig - durchzusetzen (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1992, S. 1952 f.). Die Verfassungsbeschwerde ist mithin nur ein außerordentlicher Rechtsbehelf; sie darf nur als letztes Mittel dienen, um schwere Grundrechtsverletzungen abzuwehren. Es erscheint wegen der obigen Ausführungen, insbesondere zur mangelnden Rechtswegerschöpfung fraglich, ob Ihre Verfassungsbeschwerde dem hinreichend Rechnung trägt. Das Bundesverfassungsgericht muss es nicht hinnehmen, dass seine Arbeitskapazität ohne Not in Anspruch genommen wird und es dadurch seinen eigentlichen Aufgaben nicht mehr ungehindert nachkommen kann. Es begegnet deshalb missbräuchlich erhobenen Verfassungsbeschwerden und Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen, insbesondere in Bagatellsachen, gewöhnlich mit einer Gebühr bis zu 2.600 € (§ 34 Abs. 2 BVerfGG). Sie wie auch die übrigen Beschwerdeführer werden gebeten, im Blick darauf zu überdenken, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen.

Bei der sich aus Ihrem Vorbringen ergebenden Sach- und Rechtslage wird um Verständnis gebeten, dass auf Ihr Schreiben Weiteres vom Bundesverfassungsgericht leider nicht veranlasst werden kann (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigegeführten Merkblatts).

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
AR-Referentin

Beglaubigt


Regierungsangestellte

